

KLAEREN · STARZ



Steuerberater- vergütungsverordnung

Textausgabe mit Kurzerläuterungen,
Wertetabellen mit Auslagenpauschale
und Umsatzsteuer

6. Auflage

 BOORBERG

RECHTSSTAND
1.7.2025

Steuerberatervergütungsverordnung

Textausgabe mit Kurzerläuterungen,
Wertetabellen mit Auslagenpauschale und
Umsatzsteuer

Begründet von Michael Klaeren, Rechtsanwalt, ehem. Hauptgeschäftsführer
der Steuerberaterkammer Südbaden

Fortgeführt von Bernhard Starz, Steuerberater, Mitglied im
Vergütungsrechtsausschuss der Bundessteuerberaterkammer

6., neu bearbeitete Auflage, 2025

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

6. Auflage, 2025
ISBN 978-3-415-07810-9

© 2007 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zuge-
lassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließ-
lich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag
untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.
Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU)
2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an:
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2,
70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Stefan Schurr – stock.adobe.com | Satz: Reemers Publishing
Services GmbH, Luisenstr. 62, 47799 Krefeld | Druck und Bindung: Laupp
& Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberaterver- gütungsverordnung – StBVV)

auf der Grundlage des Gesetzes vom 17.12.1981 (BGBl. I S. 1442), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 20.6.1988 (BGBl. I S. 841), Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 21.6.1991 (BGBl. I S. 1370), Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 20.8.1998 (BGBl. I S. 2369), Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27.4.2001 (BGBl. I S. 751), Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718), Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878), Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8.4.2008 (BGBl. I S. 666), Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 11.12.2012 (BGBl. I S. 2637), Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1722), Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12.7.2017 (BGBl. I S. 2360), Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25.6. 2020 (BGBl. I 2020, S. 1495), Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 7.7.2021 (BGBl. I S. 2363), Vierte Verordnung der Steuerberatervergütungsverordnung vom 10.6.2022 (BGBl. I S. 877), Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung vom 31.5.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 105).

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters mit Sitz im Inland für seine im Inland selbständig ausgeübte Berufstätigkeit

(§ 33 des Steuerberatungsgesetzes) bemisst sich nach dieser Verordnung.²Dies gilt für die Höhe der Vergütung nur, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

(2) Für die Vergütung der Steuerbevollmächtigten und der Berufsausübungsgesellschaften gelten die Vorschriften über die Vergütung der Steuerberater entsprechend.

§ 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung

Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerberaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.

§ 3 Auslagen

(1) ¹Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten. ²Soweit im Dritten Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, kann der Steuerberater Ersatz der entstandenen Aufwendungen (§ 675 in Verbindung mit § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verlangen.¹

§ 4 Vergütungsvereinbarung

(1) **¹Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. ²Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.**²

1 Durch die Ergänzung soll in Anlehnung an die Vorbemerkung 7 Absatz 1 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) künftig klargestellt werden, dass neben der Gebühr auftragsbezogen die nach § 670 in Verbindung mit § 675 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Auftraggeber zusätzlich zu tragenden Barauslagen und Materialkosten berechnungsfähig sind, soweit im Dritten Teil der StBVV nichts anderes bestimmt ist. Der Dritte Teil der StBVV (§§ 15 bis 20) enthält besondere Regelungen zur Umsatzsteuer und zum Ersatz von bestimmten Auslagen, die nicht als allgemeine Geschäftskosten gelten und daher nicht bereits mit den Gebühren abgegolten sind.

2 Die Vorschriften über die Vergütungsvereinbarung (§§ 4 bis 4b StBVV) werden zur Erleichterung der praktischen Handhabung weitgehend an die entsprechenden Vorschriften des RVG angelehnt. Denn Steuerberaterinnen und Steuerberater haben neben den Vorschriften der StBVV bei der Vertretung in zahlreichen Verfahren außerdem die Vorschriften des RVG zu beachten, beispielsweise wenn sie Mandantinnen und Mandanten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren vertreten oder sie im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens tätig werden.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.

(3) Der Steuerberater hat den Auftraggeber in Textform darauf hinzuweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

§ 4a Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung

In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung

Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht, kann der Steuerberater keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

§ 5 Mehrere Steuerberater

Ist die Angelegenheit mehreren Steuerberatern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Steuerberater für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 6 Mehrere Auftraggeber

(1) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.

(2) ¹Jeder Auftraggeber schuldet dem Steuerberater die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. ²Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr fordern als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen.

§ 7 Fälligkeit

Die Vergütung des Steuerberaters wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist.

§ 8 Vorschuss

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

§ 9 Berechnung

(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm oder auf seine Veranlassung dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung fordern; die Berechnung bedarf der Textform. ²Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.

(2) ¹In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. ²Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefasst werden. ³Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.

(3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten nach § 66 des Steuerberatungsgesetzes verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt Gebührenberechnung

§ 10 Wertgebühren

(1) ¹Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis D. ²Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat. ³Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses.